



Protokollauszug vom

29.10.2025

Stadtkanzlei:

Anpassung Richtlinie Stadtratssitzungen

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr. 2025/802

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die angepasste Richtlinie «Stadtratssitzungen» wird genehmigt und per 30.11.2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird ermächtigt, die Anhänge der Richtlinie nach Konsultation der Departementssekretärenkonferenz anzupassen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die angepasste Richtlinie in die interne Erlasssammlung aufzunehmen.
4. Mitteilung (mit Beilage Richtlinie «Stadtratssitzungen») an: alle Departemente.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U

Ansgar Simon

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die revidierte Geschäftsordnung des Stadtrates (SRS 1.3-1) ist seit dem 1.3.2022 in Kraft. In der Geschäftsordnung sind die wesentlichen Elemente der Organisation und des Ablaufs von Stadtratssitzungen geregelt.

Die Richtlinie Stadtratssitzungen vom 1. Juni 2019 regelt die Details zum Ablauf von Stadtratssitzungen und enthält im Anhang formale Vorgaben für die Geschäfte des Stadtrates. Mit der revidierten Geschäftsordnung des Stadtrates sind einzelne Bestimmungen der Richtlinie Stadtratssitzungen nicht mehr aktuell und müssen angepasst werden. Zudem führt die Einführung der neuen Software Fabasoft für das Sitzungsmanagement zu einem Anpassungs- und Ergänzungsbedarf.

### **2. Wesentliche Anpassungen**

Für die Richtlinie Stadtratssitzungen sind die folgenden wesentlichen Anpassungen vorgesehen:

- Unter 4.1. wird die geltende Praxis von zwölf Wochen sitzungsfreier Zeit explizit und detailliert aufgeführt.
- Neu wird unter 4.2.a explizit festgehalten, dass Weisungen an das Stadtparlament und Antworten zu parlamentarischen Vorstössen in besonderen Fällen ebenfalls als Beilage zu Anträgen traktandiert werden. Damit wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, in besonderen Fällen im Rahmen eines Stadtratsantrages Hintergrundinformationen, Varianten, Überlegungen zur Kommunikation oder spezielle Begründungen zur Ausgestaltung einer Weisung bzw. Antworten zu parlamentarischen Vorstössen auszuführen, die nicht in die Weisung oder Antwort zu parlamentarischen Vorstössen selbst aufgenommen werden können oder auch analog zu anderen Stadratsbeschlüssen Medienmitteilungen zu genehmigen. Es ändert sich nichts daran, dass die Verabschiedung einer Weisung durch den Stadtrat in jedem Fall einem Beschluss des Stadtrates über eine Beschlussvorlage zu Handen Parlament entspricht.
- Unter 4.4. wird explizit festgehalten, dass Präsentationen und abgegebene Unterlagen der Stadtkanzlei vom zuständigen Departement bis spätestens unmittelbar nach der Stadtratssitzung zuzustellen sind. Für die ordentlichen Sitzungen und die Informationssitzungen (Donnerstagsitzungen) entspricht dies bereits der gängigen Praxis.
- Unter 4.5. a. wird das Fachmitberichtsverfahren insofern präzisiert, dass eine Einladung zum Fachmitberichtsverfahren einen spezifischen fachlichen Bezug oder ein besonderes allgemeines Interesse voraussetzt. Damit wird klargestellt, dass Stadtratsanträge und Antworten zu parlamentarischen Vorstössen und Weisungen nicht allen Departementen und der Stadtkanzlei zugestellt

werden müssen, ausser sie seien von einem besonderen allgemeinen Interesse. Das soll einerseits zu einer einheitlicheren Praxis im Fachmitberichtsverfahren und andererseits zu einer reduzierten Anzahl von Fachmitberichten führen.

- Unter 4.8 a. wird die bereits bestehende Praxis festgehalten, dass Anträge nicht mehr physisch durch die Departementsvorsteher/-innen zu unterzeichnen sind. Sie sind aber in Fabasoft durch die Departementsvorsteher/-innen freizugeben.

### **3. Anhang zur Richtlinie «Stadtratssitzungen»**

Die Richtlinie Stadtratssitzungen umfasst den Anhang 1 (Vorgaben für Geschäfte des Stadtrates) sowie den Anhang 2 (Organisationsvorschriften/Anleitung Fabasoft Sitzungsmanagement). Anhang 1 enthält formale Vorgaben für Stadratsgeschäfte, die insbesondere die Struktur von Stadtratsanträgen und Weisungen an das Stadtparlament betreffen. Anhang 2 regelt die Handhabung des Sitzungsmanagements in Fabasoft sowie Verfahrensdetails.

Im Anhang 1 Kapitel 2.2 Struktur (Weisungen an das Stadtparlament) werden auf Wunsch des Stadtparlaments formale Vorgaben für drei neue Pflichtfelder eingeführt. Im ersten Pflichtfeld «Referendum» ist entweder «obligatorisch», «fakultativ» oder «nein» anzugeben, je nach dem ob ein Beschluss gem. Art. 13 und Art. 14 Gemeindeordnung dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht. Im zweiten Pflichtfeld «Ausgabenbremse» ist mit «ja» oder «nein» anzugeben, ob ein Beschluss gem. Art. 21 Gemeindeordnung der Ausgabenbremse untersteht. Im dritten Pflichtfeld «Finanzierung» ist mit «gebührenfinanziert» oder «steuerfinanziert» anzugeben, ob ein Verpflichtungskredit bzw. seine Folgekosten über Gebühren oder Steuermittel finanziert wird.

Speziell hinzuweisen ist auf die bereits heute geltende Regelung, dass in einem Teilbeschluss explizit festzuhalten ist, wenn eine Beilage zu einem Stadtratsbeschluss veröffentlicht wird.

Es ist angezeigt, die Kompetenz für die Anpassung der beiden Anhänge an die Stadtkanzlei zu delegieren, da ansonsten bei kleineren Anpassungen jedes Mal ein Stadratsgeschäft notwendig wäre. Zur verwaltungsweiten Koordination soll dies aber mit der Pflicht zur Konsultation der Departementssekretärenkonferenz verbunden werden.

### **4. Kommunikation**

Die Anpassung der Richtlinie Stadtratssitzungen ist in geeigneter Form über die Linie und zusätzlich das Intranet zu kommunizieren.

#### **Beilage:**

Richtlinie «Stadtratssitzungen»